



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
22.10	Besteuerung von Ehepaaren und Familien sowie tabellarische Übersichten	3
22.10.1	Besteuerung von Ehepaaren und Familien mit Kindern ab Steuerperiode 2011	3
22.10.2	Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	3
22.10.3	Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011)	8

22.10 Besteuerung von Ehepaaren und Familien sowie tabellarische Übersichten

22.10.1 Besteuerung von Ehepaaren und Familien mit Kindern ab Steuerperiode 2011

Mit dem Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Ehepaar- und Familienbesteuerung sind die früheren Kreisschreiben und Rundschreiben zu diesem Thema ersetzt worden. Das Kreisschreiben Nr. 30 gilt ab der Steuerperiode 2011 und ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten (vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer](#), [Kreisschreiben](#), 1-030-D-2010-d).¹

In diesem Kreisschreiben befinden sich die ab Steuerperiode massgebenden Detailinformationen insbesondere betreffend dem Verheiratetenabzug, Kinderabzug und Unterstützungsabzug. Zudem sind die verschiedenen Fallkonstellationen betreffend der Besteuerung von unverheiratet zusammenlebenden, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Eltern wiedergegeben.

22.10.2 Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

In den nachfolgenden Tabellen werden anhand der verschiedenen Familienkonstellationen die massgebenden Beurteilungskriterien im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderabzuges und der Festlegung des anwendbaren Tarifs im Detail aufgeführt.

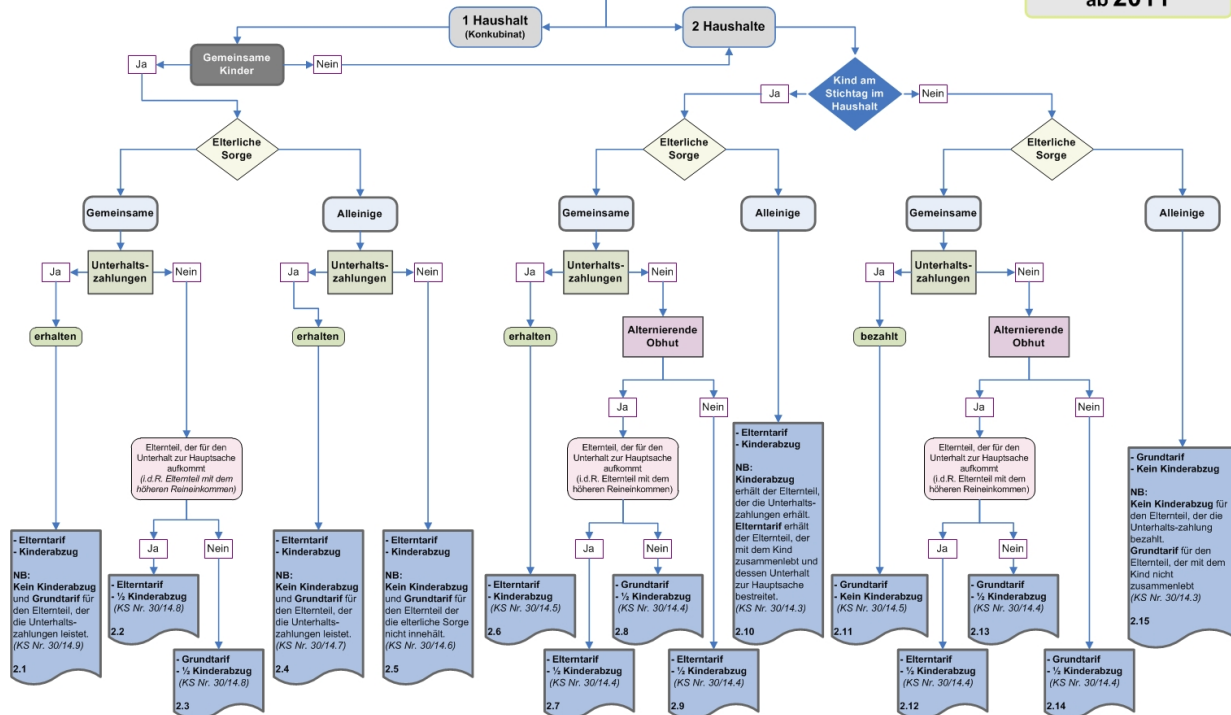
- **Tabelle 1:** Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit minderjährigen Kindern.
- **Tabelle 2:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern mit minderjährigen Kindern (Konkubinat, zwei Haushalte)
- **Tabelle 3:** Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit volljährigen Kindern.
- **Tabelle 4:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern im Konkubinat mit volljährigen Kindern
- **Tabelle 5:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern (zwei Haushalte) mit volljährigen Kindern

¹<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>



Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern

BUND
Minderjährige Kinder
Kinderabzug/Tarif
ab 2011

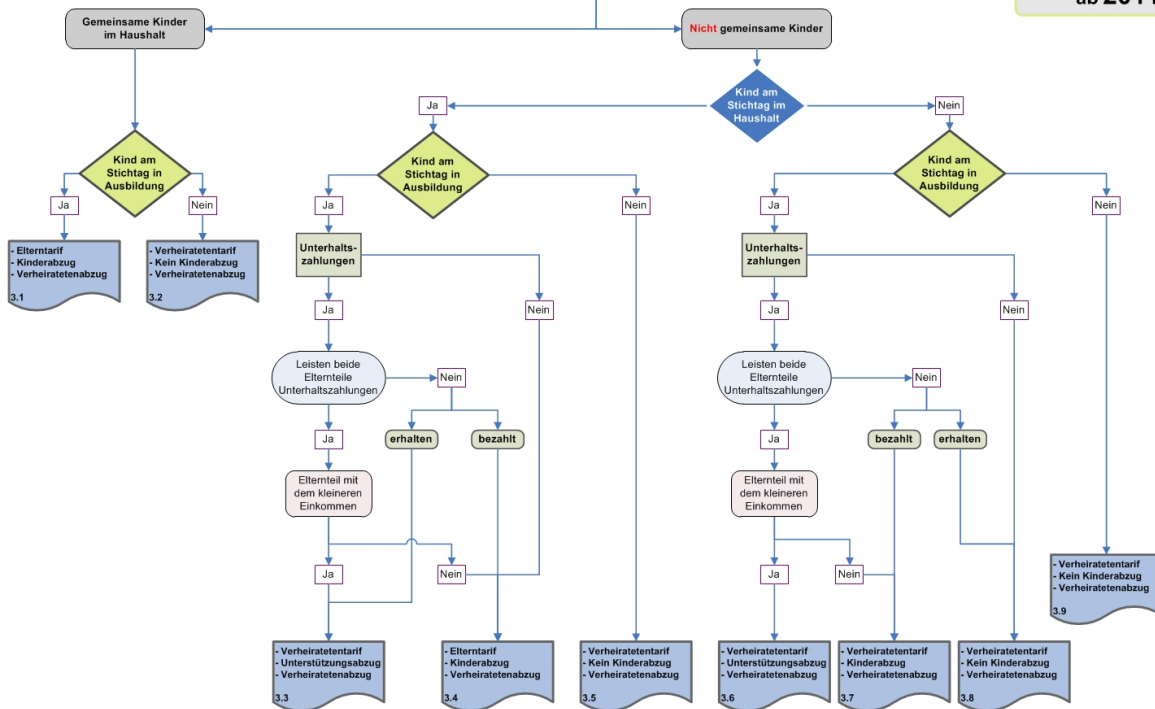


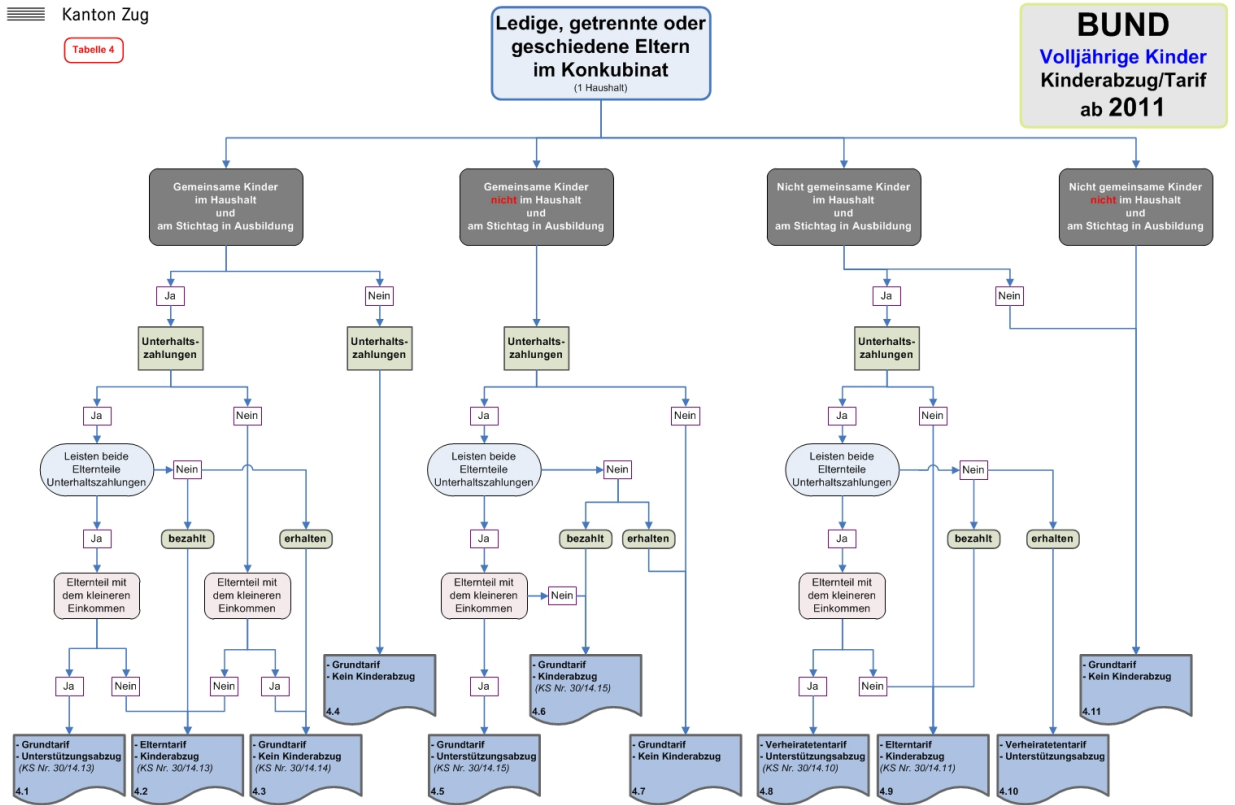
BUND - Tabelle 2 - ledige, getrennte, geschiedene mit minderjährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / 05.2014

Ehepaar in rechtlich
und tatsächlich
ungetrennter Ehe

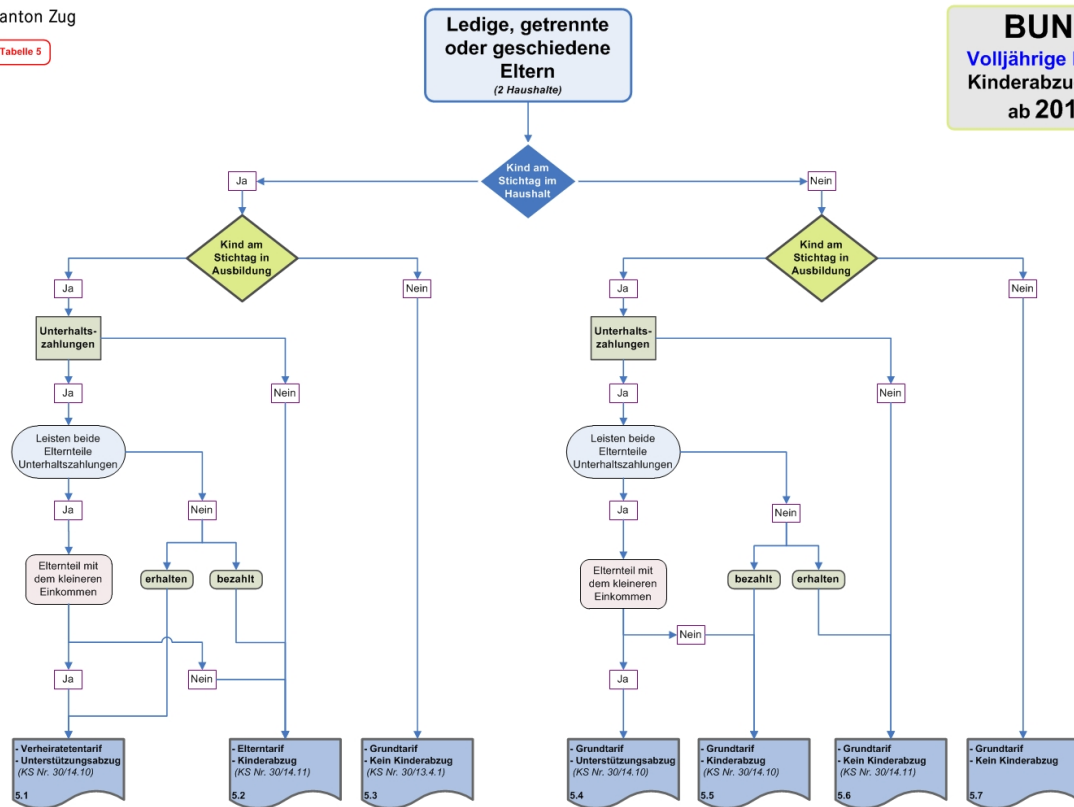
BUND
Volljährige Kinder
Kinderabzug/Tarif
ab 2011





BUND - Tabelle 4 - ledige, getrennte, geschiedene im Konkubinat mit volljährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / V08.2014



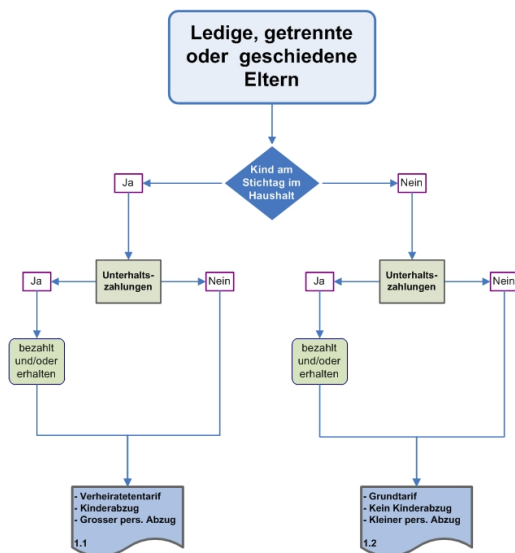
BUND - Tabelle 5 - ledige, getrennte, geschiedene mit volljährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / V08.2014

22.10.3 Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011)

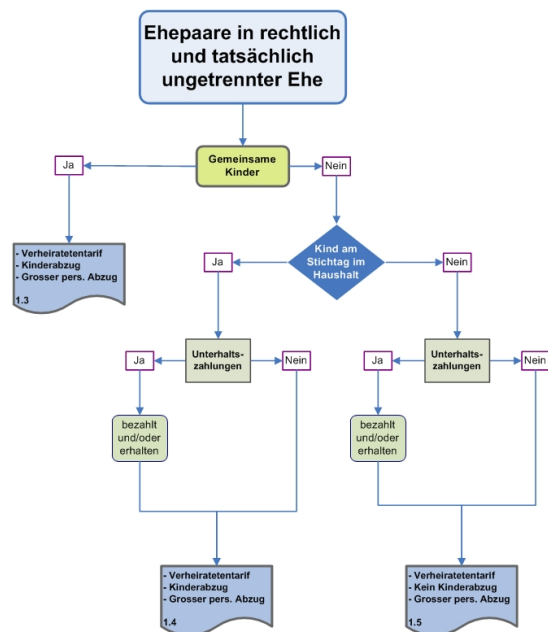
Im Bereich Kantons- und Gemeindesteuern sind die nachfolgend aufgeführten Tabellen bzw. Familienkonstellationen zu berücksichtigen:

- **Tabelle 1:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern, Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit minderjährigen Kindern.
- **Tabelle 2:** Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit volljährigen Kindern.
- **Tabelle 3:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern mit volljährigen Kindern.

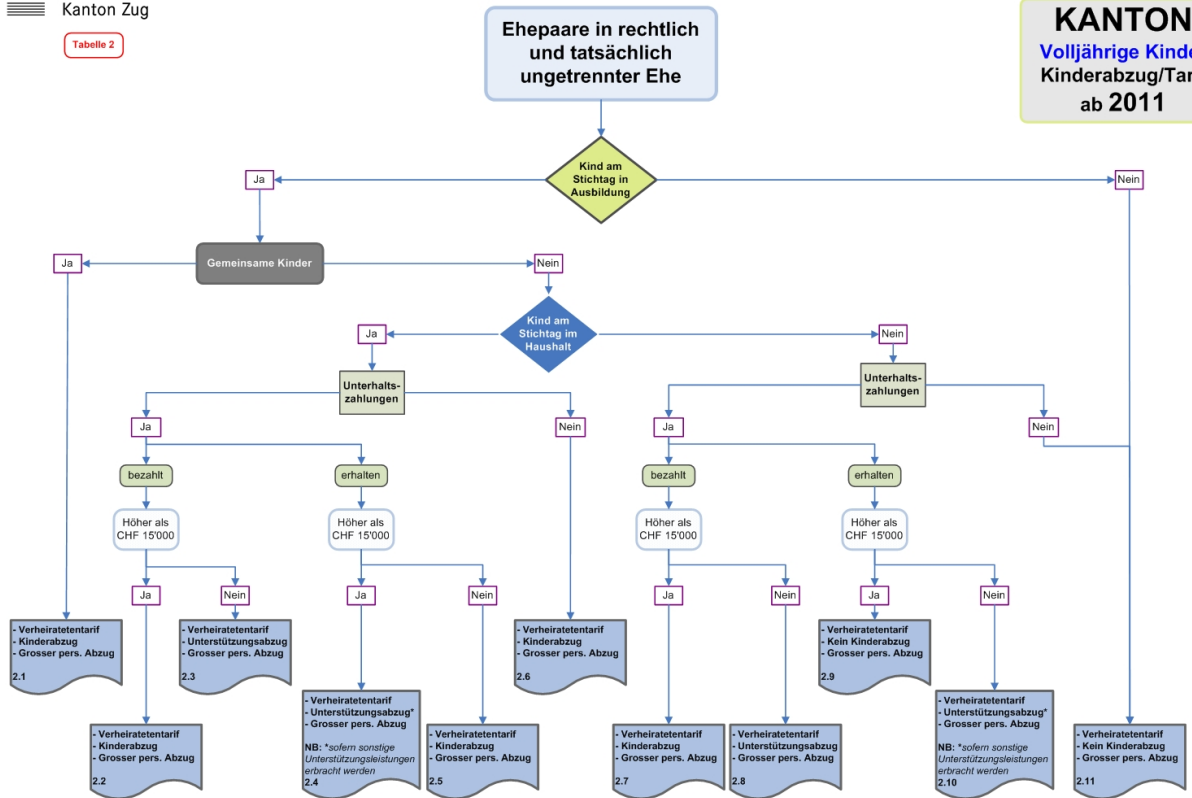


Besonderheit bei Konkubinats mit gemeinsamen Kindern ohne Unterhaltszahlungen: Dem Elternteil, welcher für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommt (i.d.R. Elternteil mit dem höheren Reineinkommen) steht der Verheiratetentarif, der Kinderabzug und der grosse persönliche Abzug zu.

KANTON - Tabelle 1 - ledige, getrennte, geschiedene und verheiratete mit minderjährigen Kindern



Steuerverwaltung Zug / 05.2014



KANTON - Tabelle 2 - Verheirats mit volljährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / 05.2014

